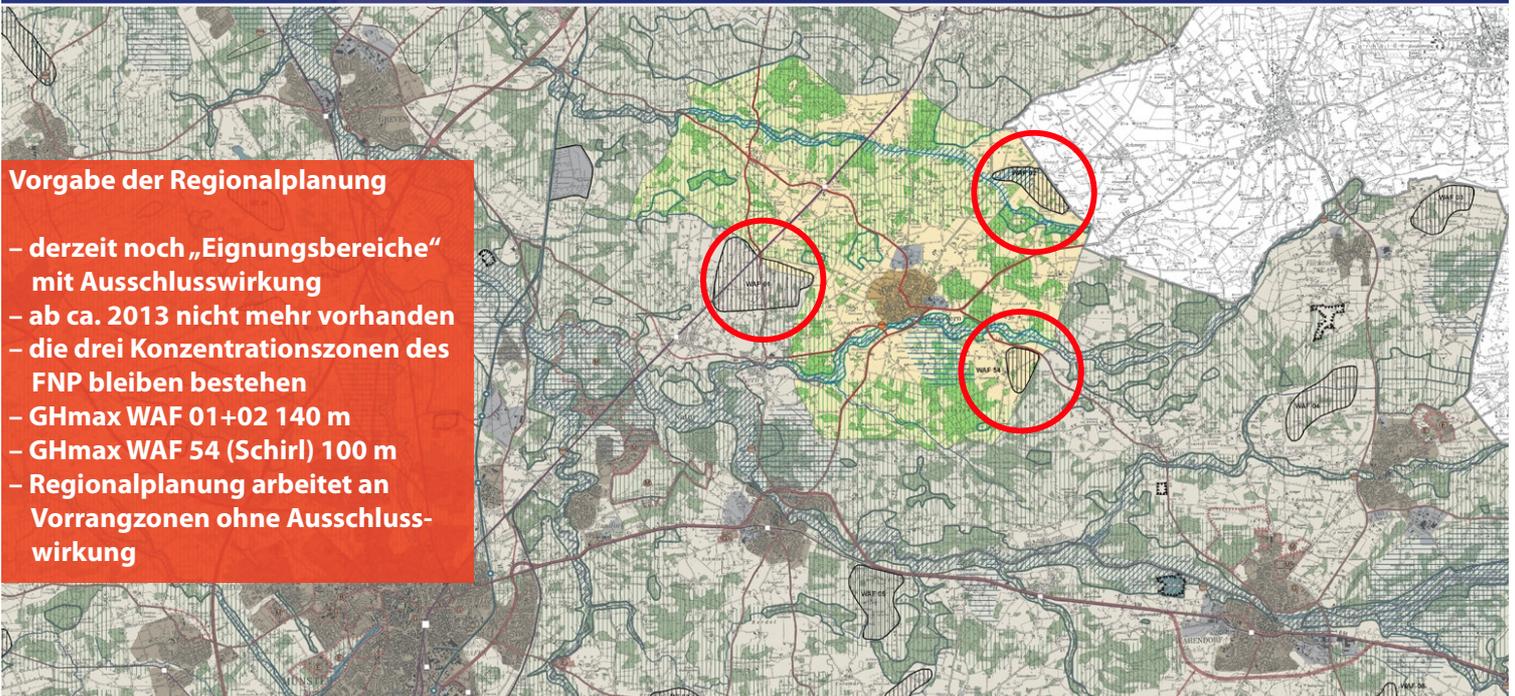


Planungsrechtliche Möglichkeiten zur Ausweitung der Windenergienutzung in der Gemeinde Ostbevern

vor dem Hintergrund neuer Vorgaben durch die Regionalplanung
und einer Neubewertung unserer Energieversorgung nach Fukushima

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL • michael.ahn@wolterspartner.de



Vorgabe der Regionalplanung

- derzeit noch „Eignungsbereiche“ mit Ausschlusswirkung
- ab ca. 2013 nicht mehr vorhanden
- die drei Konzentrationszonen des FNP bleiben bestehen
- GHmax WAF 01+02 140 m
- GHmax WAF 54 (Schirl) 100 m
- Regionalplanung arbeitet an Vorrangzonen ohne Ausschlusswirkung

Neue Planungsanforderungen

- FNP-Darstellung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 gelten als „qualifizierte FNP-Darstellung“, die den Festsetzungen in einem Bebauungsplan gleichzusetzen sind (massiver Eingriff in das Eigentum gemäß Artikel 14 GG).
- Die FNP-Darstellung kann auf dem Weg der Normenkontrolle direkt angegriffen werden.
- Es ist ein Umweltbericht und es sind „Artenschutzfachliche“ Prüfungen gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.
- Der Immissionsschutz umfasst nicht nur Lärm und Schattenwurf, sondern auch die „optisch bedrängenden Wirkung“. Größere Windkraftanlagen erzeugen mehr Immissionen.
- Das Landschaftsbild ist in einer neuen Dimension betroffen. Waldflächen stellen – derzeit allerdings nur in waldreichen Kommunen – eine völlig neue Planungsaufgabe dar.
- Klimaschutz ist nachvollziehbarer in die Abwägung einzustellen.

Energiepolitische Ziele und Trends

- Reduzierung des CO₂-Ausstoß bis 2020 um 25% und bis 2050 um 80% (zu 1990)
- Stromanteil der Windenergie von 3 auf 15% bis 2020 erhöhen.
- In NRW sind die wesentlichen energiepolitischen Ziele zur Zeit im Koalitionsvertrag enthalten. Eine Umsetzung in den neuen LEP 2025 ist geplant.
- Mit der neu geförderten Möglichkeit der Selbstvermarktung wird der Energiemarkt sich weiter verändern.
- Erkennbar ist ein Trend in Industrie und auf kommunaler Ebene, regenerative Energien und Eigenversorgung zu koppeln.
- Speichertechnologien und Leitungsnetze hinken der Entwicklung deutlich hinterher.
- Eine Anpassung der Europäischen Rahmengesetzgebung an die deutsche „Energiewende“ fehlt völlig, eine Anpassung der nationalen Gesetze ist ebenfalls kaum erkennbar.

Onshore-Anlagen des deutschen Markführers

	E-33	E-44	E-48	E-53	E-70	E-82	E-82	E-82	E-101	E-126
Nennleistung	330 kW	900 kW	800 kW	800 kW	2.300 kW	2.000 kW	2.000 kW	2.000 kW	2.000 kW	7.500 kW
Rotordurchmesser	33,4	44 m	48 m	52,9 m	71 m	82 m	82 m	82 m	101 m	127 m
Rotorfläche	876 m ²	1.521 m ²	1.810 m ²	2.198 m ²	3.959 m ²	5.281 m ²	5.281 m ²	5.281 m ²	8.012 m ²	12.668 m ²
Nabenhöhe	37 m / 44 m 49 m / 50 m	45 m / 55 m 65 m	50 m / 60 m 75 m / 76 m	60 m / 73 m 75 m	57 m / 64 m 113 m	78 m / 85 m 98 m / 108 m	78 m / 85 m 98 m / 108 m	78 m / 85 m 98 m / 108 m	99 m / 135 m	135 m

ca. 180 m GH
ca. 5 Mio €
Grenzertragsstandorte und schallreduzierter Betrieb (Nachtabschaltung) sind damit praktisch ausgeschlossen

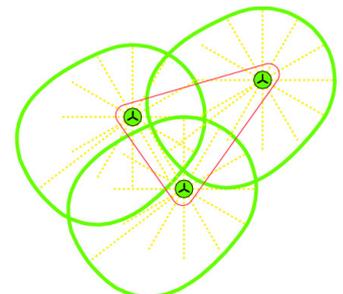
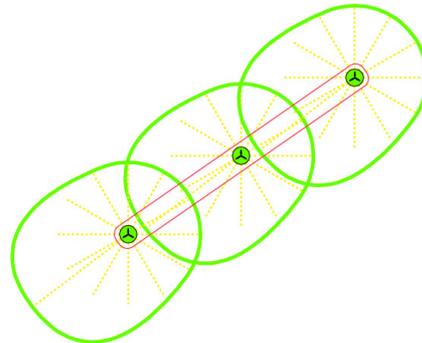
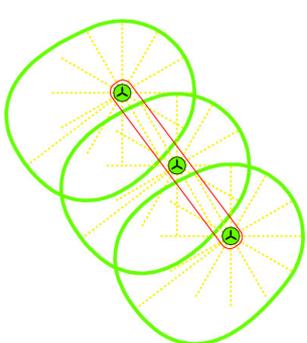
Flächenbedarf von 3-MW-Anlagen

Annahme: 100 m Rotordurchmesser – Abstand in Hauptwindrichtung: 5fach – Abstand in Nebenwindrichtung 3fach = ca. 40 ha Abstandsfläche

3 Anlagen günstig zur Hauptwindrichtung = 8 ha Mindestfläche einer Zone

3 Anlagen ungünstig zur Hauptwindrichtung = 13 ha Mindestfläche einer Zone

3 Anlagen ungünstig zur Hauptwindrichtung und schlechter Flächenzuschnitt = 20 ha



In der Siedlungsstruktur des Münsterlandes darüber hinaus zu beachtender Restriktionsfaktor: Lärm-Immissionsgrenzen

Der neue Windenergieerlass

- Zitat Umweltminister Remmel vom 01.06.2011 (Halturner Zeitung): „Wir wollen Mitte Juni einen Windkraft-Erlass veröffentlichen, der ist so gut wie fertig. **Oberste Priorität** hat der Austausch der rund 2.800 Anlagen in NRW durch **höhere und leistungsstärkere** Windräder. Auf diese Weise könnte man es bis 2020 schaffen, 15 Prozent des Strombedarfs durch Windkraft zu decken. Das bestätigen Gutachten. Wir wollen aber auch **entlang von Autobahnen und Bahntrassen neue Gebiete** erschließen. Und wir wollen in Gebiete gehen, die bisher tabu waren. (...) In den Wald zum Beispiel. Da wo Kyrill uns gezeigt hat: Vorsicht! Hier ist das mit der Forstwirtschaft schwierig, da bläst beizeiten ein heftiger Wind.“
- Das Thema „Wind im Wald“ ist (nicht nur im Münsterland) eher als „Zeitungssente“, „Fensterrede“ oder schlichtweg als „Augenwischerei“ zu bezeichnen.
- Am Tabu für Natur- und Artenschutz rüttelt der Erlass nicht – im Gegenteil.
- Ansonsten ist der Erlass eine gute Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung und enthält die richtigen Appelle (z.B. Höhenbeschränkung weg, Bürgerwindpark) ... aber eben nur Appelle.



Maßnahme Nr. 1 zur Erhöhung des Windkraftanteil an der Stromerzeugung

Repowering

(wo es denn immissionstechnisch möglich ist)

In Ostbevern an erster Stelle: Aufgabe der Höhenbeschränkung im Schirl





Wann ist Repowering realistisch?

- Alter der Anlagen: über 15 Jahre.
- Zeit zur Bildung eines ausreichenden Liquidität (in der Regel weitere 5 Jahre).
- Höhere Anlagen sind planungsrechtlich, immissionstechnisch und artenschutzfachlich zulässig.
- Im komplexen Zusammenwirken mehrerer Anlagenbetreiber gibt es ein abgestimmtes Repoweringkonzept (die Anzahl der Anlagen reduziert sich meist bezogen auf eine bestimmte Fläche: soweit bislang jede Anlage einen anderen Eigentümer hat, funktioniert dies nur bei einem neuen Betreiberkonzept – oder durch Erweiterung der Fläche).
- Die Streichung der Höhenbegrenzung im FNP-Ostbevern könnte ohne flächendeckende Untersuchung vorgenommen werden, bedarf aber der artenschutzfachlichen Prüfung!

Maßnahme Nr. 2 zur Erhöhung des Windkraftanteil an der Stromerzeugung

Neue / Erweiterte Standorte

Avifaunistisch sind Windkraftanlagen überaus kritisch zu bewerten.

Zugvögel fliegen beispielsweise in von Rastflächen oder bei Nebellage Schlagbereich der Rotoren.

Verschiedene Vogelarten, z.B. der R... suchen auf den in der Regel offenen... die auch für Windkraftanlagen vorr... genutzt werden, Nahrung und bew... sich (wie auch verschiedene Fledermausarten) in Höhe der Roto... Während des Jagdflugs ist die Aufmerksamkeit auf den Erdboden... so dass es zu Kollision mit den Roto... kommen kann.

Fledermäuse können den Druckab... den Turbinen nicht orten; die Luftsi... (Alveolen) blähen sich auf, Blutkap... platzen, die Tiere sterben an innere...

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 2011

2557

Fünfundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt*)

Vom 6. Dezember 2011

7. § 329 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem **Natura 2000-Gebiet** einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder
2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,

erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 2

Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 71a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder zerstört,

g OVG MS (8 A 2357/08, Büren)

ungs- und Verletzungsverbot des § 44 NatSchG nicht zu einem unverhältnismäßigen Risiko für die Realisierung von Vorhaben führt, so ist zur Erfüllung des Tatbestandes zu fordern, dass sich das Risiko des Zutritts durch das Vorhaben in signifikant erhöht. Der Begriff der "Signifikanz" ist eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos zu verstehen. Dazu reicht es nicht aus, dass einzelne Exemplare durch das Vorhaben zu Schaden kommen. (...) Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach sachlicher Einschätzung jedenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen kein erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Einzelexemplaren verursacht, mithin die Wahrscheinlichkeit, dass ein Exemplar in einem Risikobereich des Naturraums immer gegeben ist, vermieden werden kann. Im Falle eines Risikos ist ebenfalls stets gegebenes Risiko, dass Exemplare einer Art im Rahmen des Naturgeschehens Opfer einer anderen

Herleitung von Konzentrationszonen

- Die Kommune hat die Planungshoheit und nur zwei Regeln einzuhalten:

Der Windenergie ist substanziiell Raum zu geben. (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 24.02.2011 - 2 A 2.09)

- „Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.“ –BVerwG 4 C 2.04–
- „Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z.B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziiell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten.“ –BVerwG 4 CN 2.07 Leitsatz des Urteils–
- Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen optimalen wirtschaftlichen Ertrag zu gewährleisten. –BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, AZ 4 C 15.01–
 - „Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.“ (Leitsatz)

Herleitung von geeigneten Flächen

- In den letzten 10 Jahren wurden aufgrund zahlreicher Urteile zum Thema „Abgrenzung von Konzentrationszonen“ und „Abstände zu Windkraftanlagen“ viele gesicherte Kriterien entwickelt.
- Üblicherweise plant man im Ausschlussverfahren
 - positive Faktoren wie Windhöffigkeit und Anschlussmöglichkeit sind beachtlich, aber nicht (mehr) entscheidend; Aktuelle umfassende Untersuchungen (in Haltern am See) unter Einbeziehung der Oberflächenrauigkeit und anderer Faktoren haben ergeben, dass in 100 m Nabenhöhe fast immer 6 bis 6,5 m/s Anströmung, in 140 m Höhe flächendeckend gegeben sind. Lediglich bei 65 m Nabenhöhe wirkt sich das Gelände und die Oberfläche so stark aus, dass viele Standorte nur bedingt wirtschaftlich sind.
 - die Rechtsprechung unterscheidet zwischen absoluten und sonstigen Tabukriterien; die absoluten sind meist physikalisch oder durch Gesetz (nicht Erlass!) bestimmt, die sonstigen ergeben sich aus der gemeindlichen Zielsetzung und einer begründeten Vorsorgeplanung.

Herleitung in Stufen

- 1. Stufe: städtebauliches Gesamtkonzept auf Basis einer flächendeckenden Tabuflächenanalyse. **-fertiggestellt-**
- 2. Stufe: Abstimmung mit dem Kreis Warendorf als Fachbehörde für den Landschaftsschutz **-erfolgt-**
- 3. Stufe: Artenschutzfachliche Prüfung der verbleibenden „Suchbereiche“ insbesondere zu flugfähigen Arten (Fledermäuse, Vögel) im Detail **-Aufgabe potenzieller örtlicher Investoren-**
- 4. Stufe: Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens
- 5. Stufe: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- 6. Stufe: ggf. Revision der Planung / Beschluss durch den Gemeinderat
- 7. Stufe: Genehmigung durch die Bezirksplanungsbehörde



Die kommunale Planung von Konzentrationszonen betrachtet KEINE Einzelstandorte!

- Nach der bisherigen Rechtsprechung setzt die Planung einer Konzentrationszone voraus, dass mindestens 3 Anlagen dort aufgestellt werden können.
- Aufgrund des enormen Wachstums des Rotordurchmessers moderner Anlagen und dem damit einhergehenden extremen Flächenbedarf pro Anlage aufgrund der Turbulenzabstände (je nach Flächenkonstellation bis zu 20 ha Flächenbedarf) ist EVENTUELL damit zu rechnen, dass die Mindestzahl von 3 Anlagen nicht mehr auf die aktuellen Anlagentypen (3 MW) sondern auf Anlagen zum Zeitpunkt der Gesetzgebung 1996 (1 MW) bezogen wird. Aktuelle Rechtsprechung hierzu gibt es noch nicht.



Siedlungsflächen	Tabu	Abstandsflächen	
		absolut	relativ
Siedlungsflächen der Ortslagen (FNP)	absolut	800 m	—
Splittersiedlungen (Eichendorffsiedlung)	absolut	500 m	—
Sonderbauflächen – Schule (FNP)	absolut	800 m	—
– Handel (FNP)	absolut	200 m	—
Gewerbeflächen (FNP)	absolut	—	—
Gemeinbedarfsmflächen (FNP)	absolut	800 m	—
Friedhöfe (FNP)	absolut	800 m	—
Sport-, Tennisplätze / Festwiese / Freibad (FNP)	absolut	200 m	—
Parkanlagen / Dauerkleingärten (FNP)	absolut	200 m	—
Wohnsiedlungsbereiche (RP)	absolut	—	—

Außenbereichsnutzungen	Tabu	absolut	relativ
Außenbereichswohnen (DGK 5)	absolut	400 m	500 m
Sonderbauflächen – Landgästehaus (FNP)	absolut	500 m	—
– Nahrungsmittelbetrieb (FNP)	absolut	—	—
Modellflugplatz (FNP)	relativ	—	—
Hochspannungsleitungen ab 110 kV (FNP)	absolut	100 m	—
Richtfunktrassen (FNP)	absolut	20 m	—
Klassifizierte Straßen (FNP)	absolut	40 m	100 m
Bahntrasse (FNP)	absolut	40 m	200 m
Baudenkmal mit Fernwirkung (Gemeinde)	absolut	1000 m	—
Baudenkmale mit Wohnen (Gemeinde)	absolut	500 m	—
Baudenkmale ohne Wohnen (Gemeinde)	absolut	300 m	—
Bildstock (Gemeinde)	absolut	100 m	—
Bodendenkmale (FNP)	absolut	100 m	—
Bereiche für landschaftsorientierte Erholung (RP)	relativ	—	—

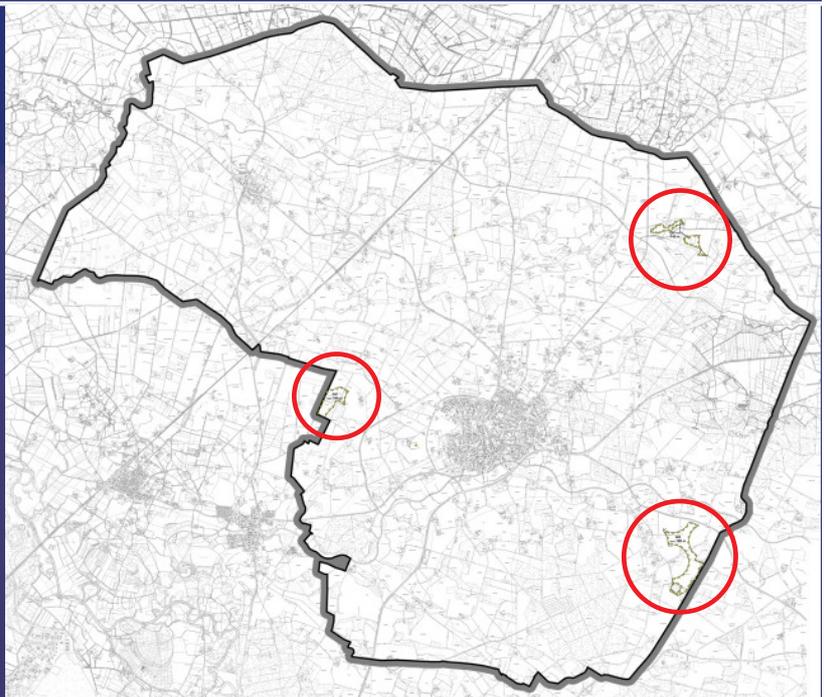
Naturräumliche Restriktionen	Tabu	absolut	relativ
Landschaftsschutzgebiete (LP)	relativ	—	—
Naturschutzgebiete (LP)	absolut	200 m	—
Naturdenkmale (LP)	absolut	100 m	—
Geschützter Landschaftsbestandteil (LP)	absolut	200 m	—
Naturschutzgebiet (ULB)	absolut	200 m	—
§ 62 Biotope (ULB)	absolut	100 m	—
Seen (FNP)	absolut	50 m	—
Fließgewässer (FNP)	absolut	10 m	—
Waldflächen (Luftbild)	absolut	—	—
Bereiche für den Schutz der Natur (RP)	absolut	—	—
Überschwemmungsgebiete (RP)	absolut	—	—
Wasserschutzgebiet I und II (Kreis WAF)	absolut	—	—
Wasserschutzgebiet III (Kreis WAF)	relativ	—	—
Flächen zum Schutz der Landschaft potentielle Ausgleichsflächen (FNP)	absolut	—	—

Konzentrationszonen heute:

3 Zonen

Höhenbegrenzungen von 140 bzw. 100 m

Eine „interkommunale“ Zone

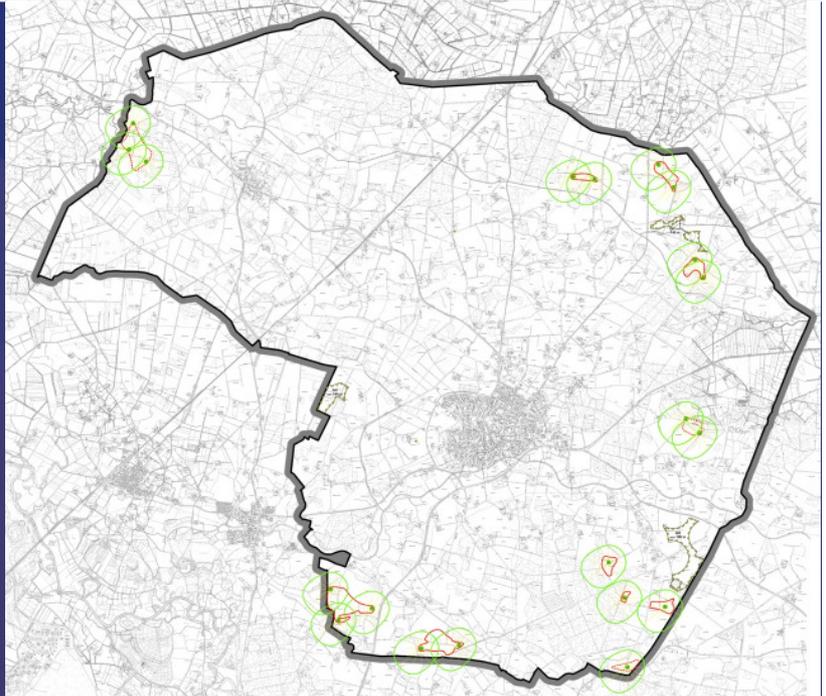


Zwischenergebnis einer städtebaulichen Tabuflächenanalyse:

bis zu 4 neue Zonen (2 davon nach derzeitigen Stand nicht genehmigungsfähig)

Erweiterung der vorhandenen Zonen im Nordosten und Südosten

VORBEHALTLICH einer Umweltprüfung mit artenschutzfachlicher Vertiefung!

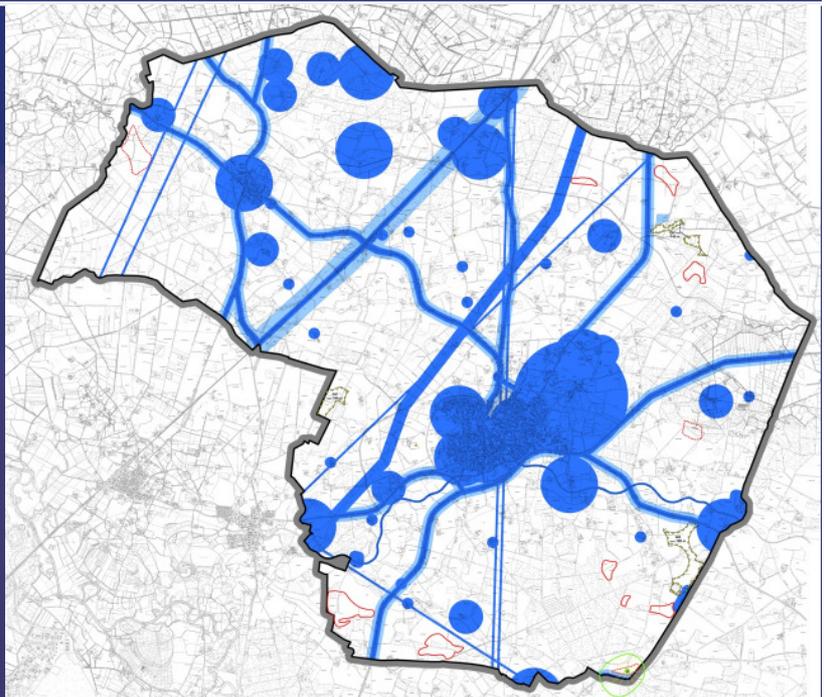


Tabus ohne entscheidende Wirkung auf die Ermittlung von Suchbereichen

Straßen / Bahn / Fließgewässer / Stromtrassen / Richtfunk

Modellflugplätze

Denkmale im Außenbereich (vom Bildstock bis zu Schloss Loburg)



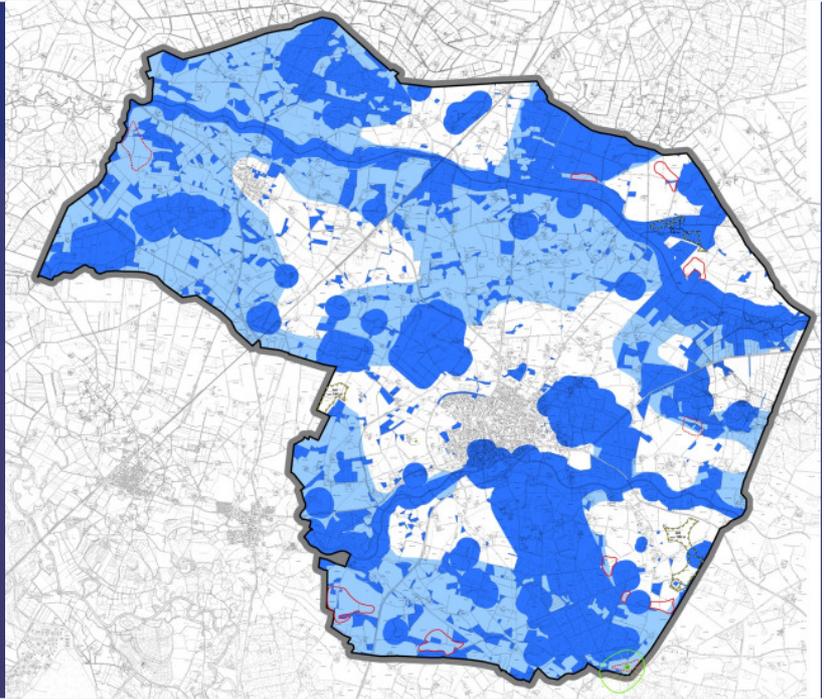
Tabuflächen aus Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebiete mit unterschiedlichen Pufferabständen, je nach Schutzzweck

Landschaftsschutz hinweislich

Bereiche für landschaftsgebundene Erholung (Regionalplan) hinweislich

Waldgebiete als Tabu aufgrund der Möglichkeit, Windenergie außerhalb des Waldes substanziell Raum zu geben



Tabuflächen aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht

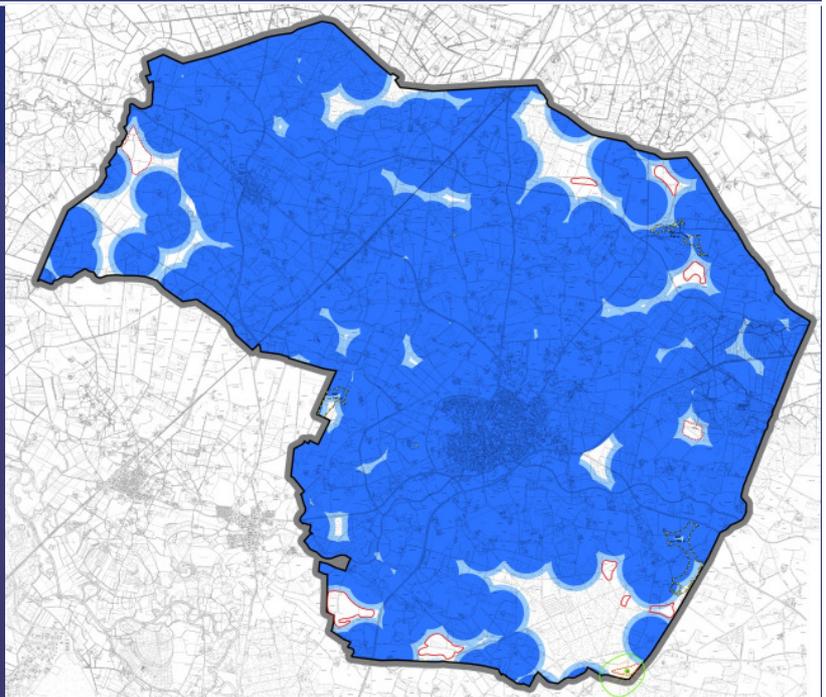
Grundlage ist das deutsche Immissionsschutzrecht (BImSchG) und die zugehörigen technischen Anleitungen (TA Lärm) mit Grenzwerten (verbindlich)

Maßgeblich ist ausschließlich der aktuelle Stand der Technik zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse

Große Windkraftanlagen sind erheblich lauter als die bisherigen Anlagentypen

Abstand zu Wohnsiedlungen: 800 m als Mittelwert (je nach Anlagentyp)

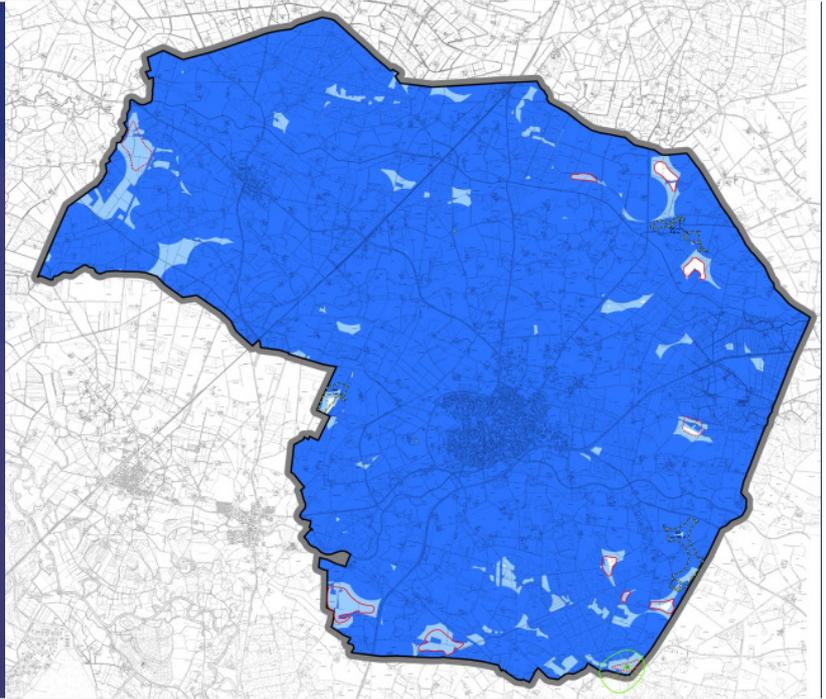
Abstand Wohnen Außenbereich: 400 bis 500 m



Überlagerung aller Tabukriterien

Restriktion Landschaftsschutz:
Zuständig für die Qualifizierung ist der Kreis Warendorf (untere Landschaftsbehörde).

Der Kreis WAF hat in seinen Landschaftsplänen und in einer aktuellen Studie für das gesamte Kreisgebiet alle Schutzkriterien hinsichtlich der Windenergie ausgewertet.



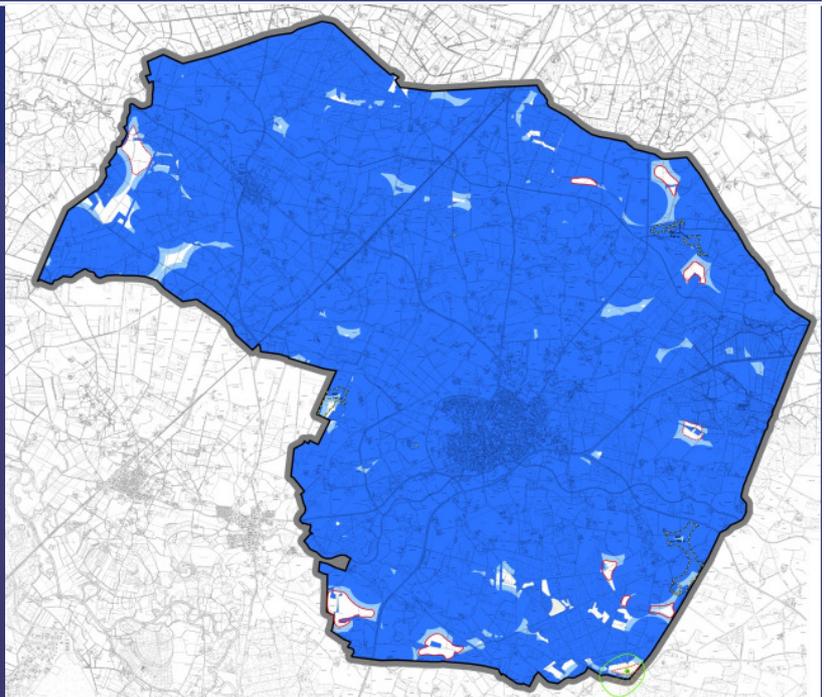
Tabukriterien

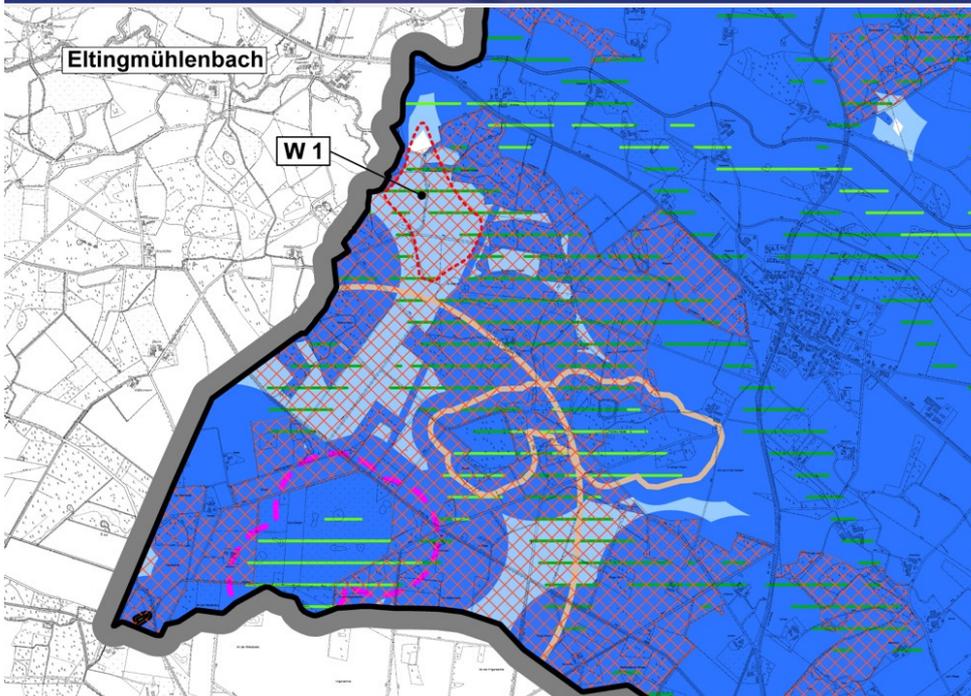
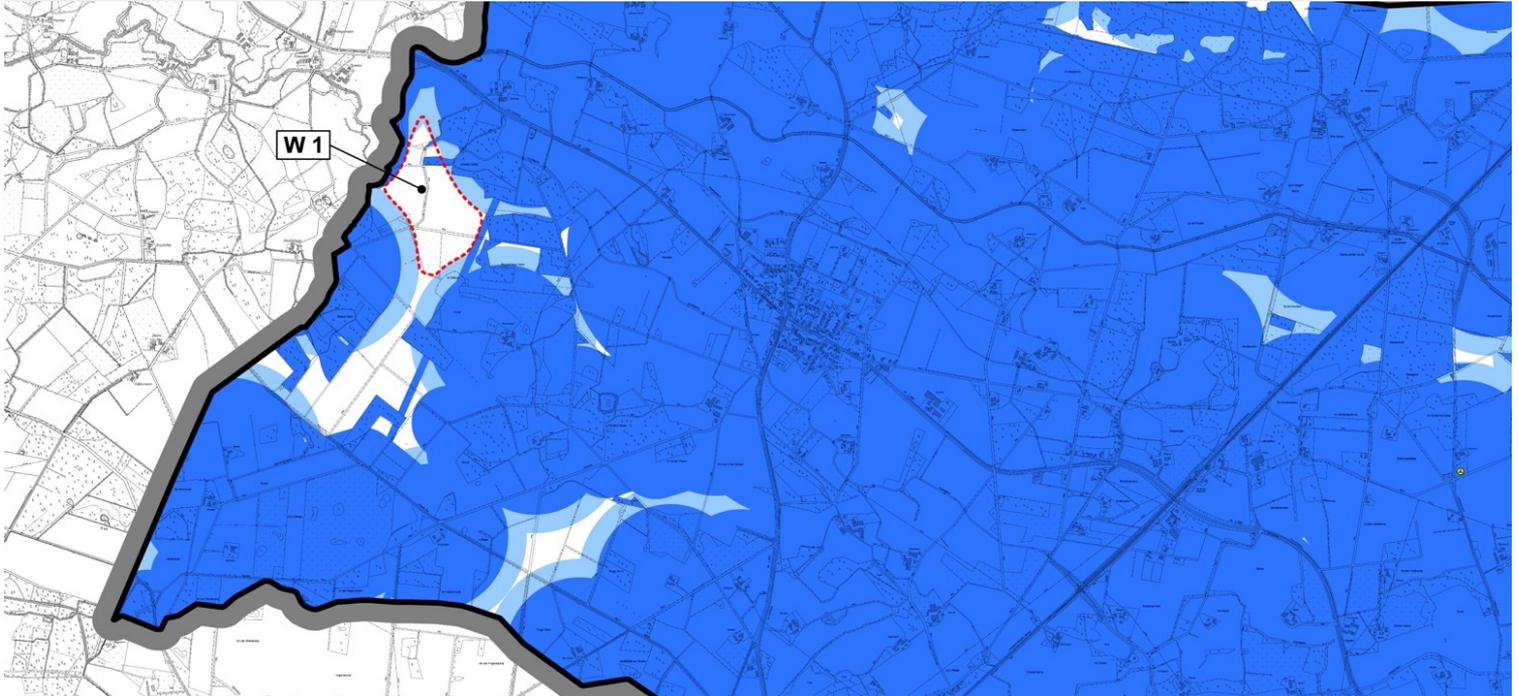
ohne Bereiche für die landschaftsgebundene Erholung

und

ohne Landschaftsschutzgebiete

(Grundlage für die Abstimmung mit dem Kreis Warendorf am 21.02.2012)





Suchbereich ist nur als gestrichelte Linie gekennzeichnet da:

das FFH-Gebiet Eltingmühlenbach hier einwirkt

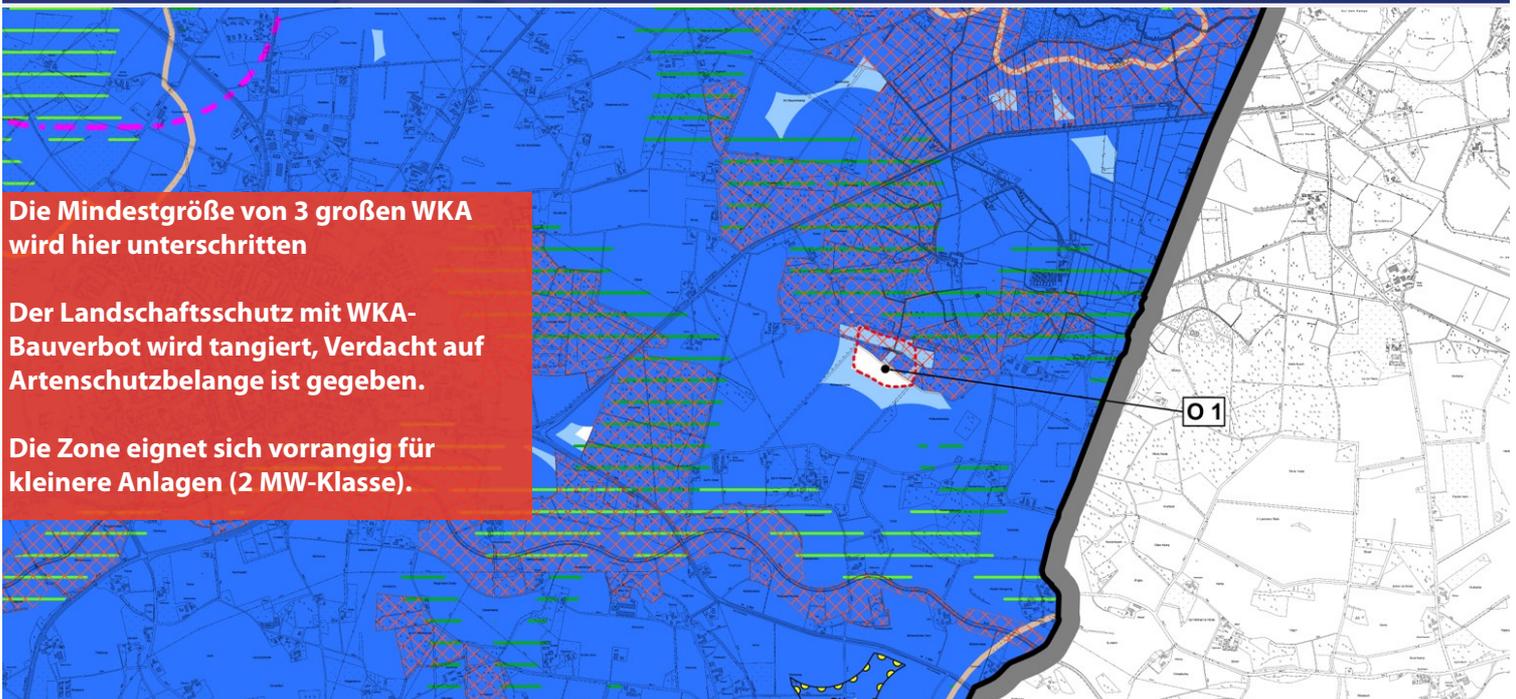
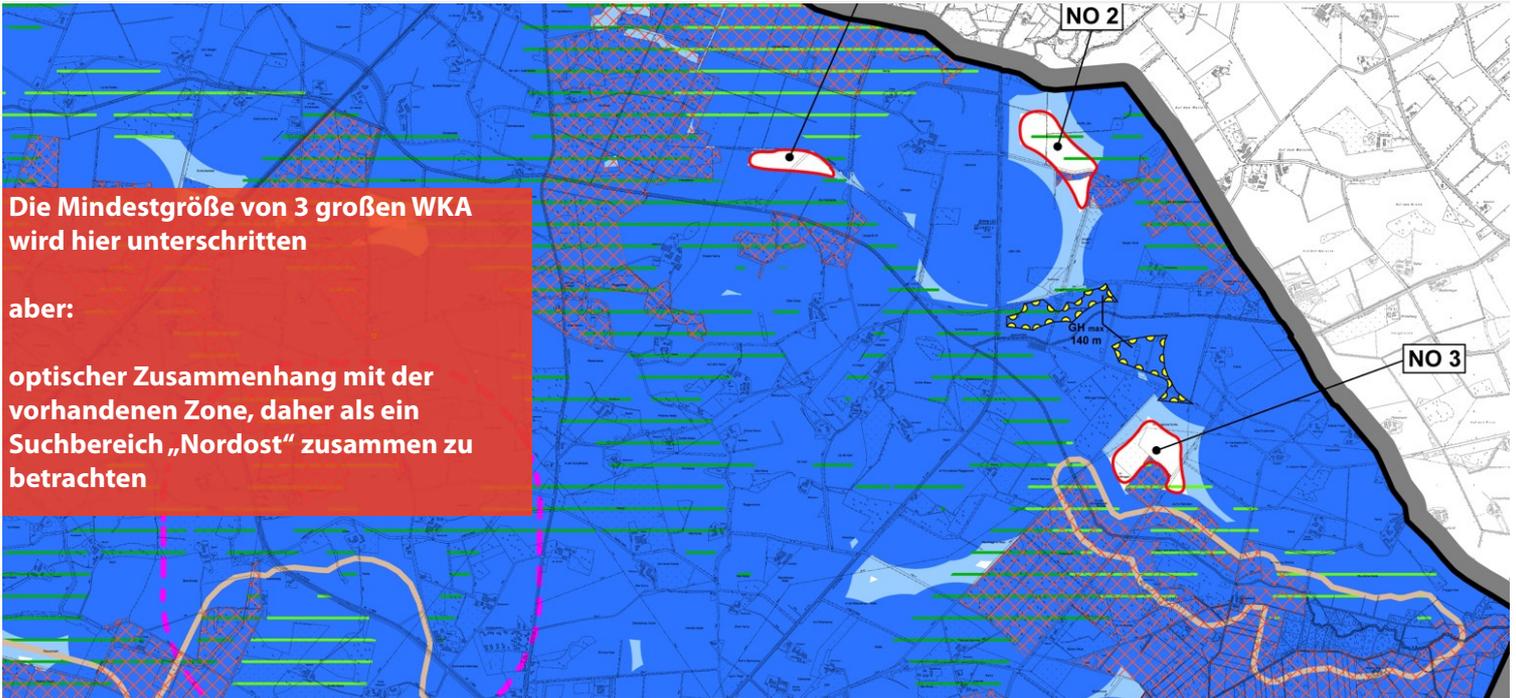
und

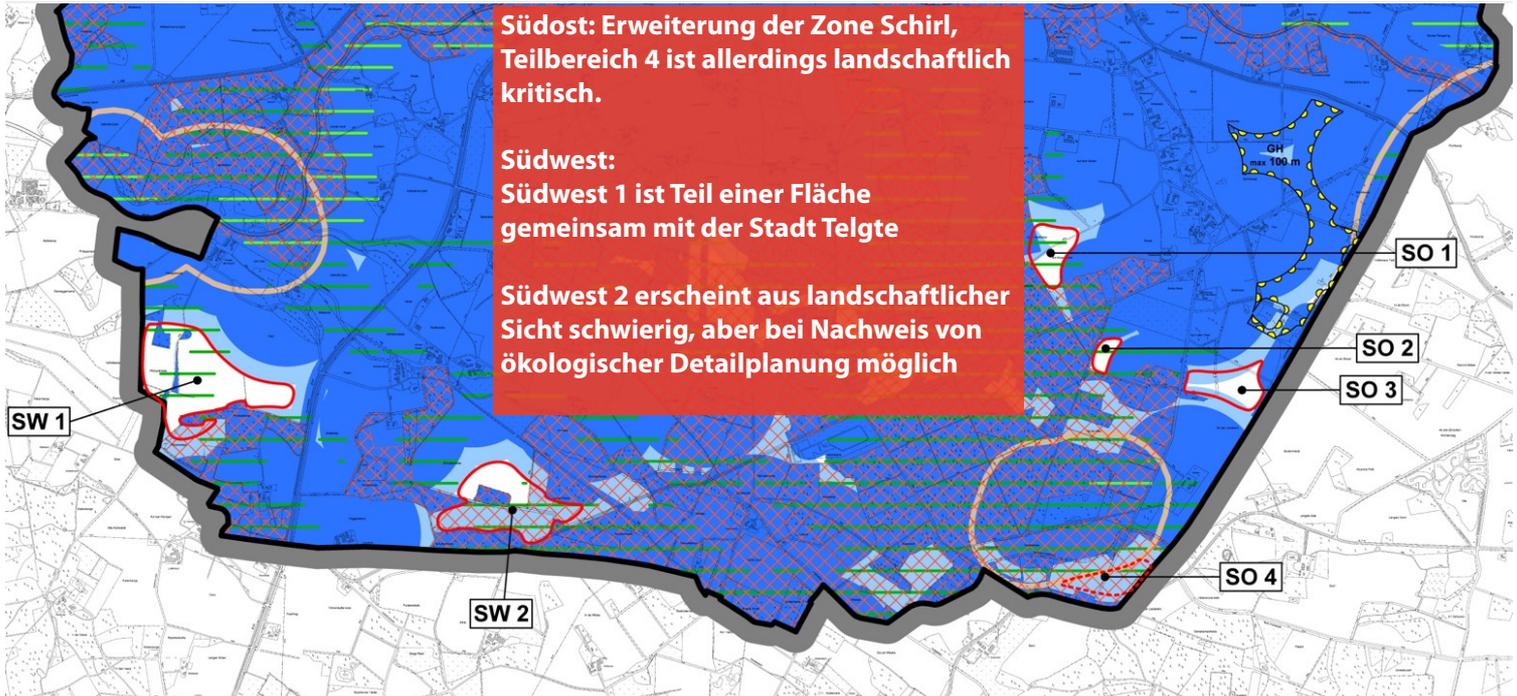
der Kreis eine Befreiung von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes nicht in Aussicht stellt

und die Wahrscheinlichkeit artenschutzfachlicher Konflikte sehr hoch ist.

Daraus folgt:

Eine Planung hier stellt aufgrund der geringen Erfolgsaussichten ein sehr hohes Investitionsrisiko dar.



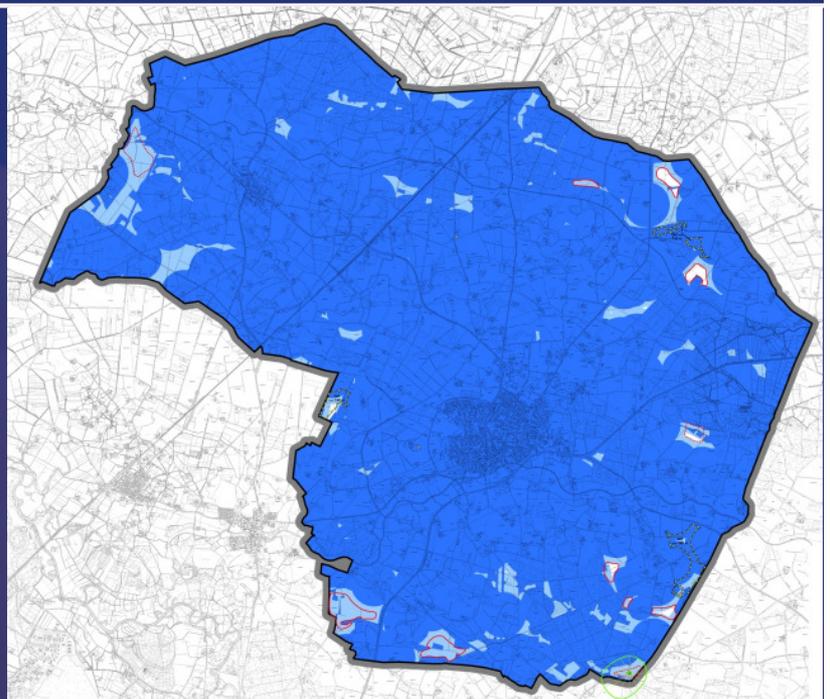


Planungsumsetzung:
gemeinsam mit örtlichen Investoren /
Flächeneigentümern

Vorschlag für Bedingungen:

- mindestens drei Anlagen
- örtlicher / regionaler Betreiber*
- Einbeziehung der Nachbarn*
- Möglichkeit der Beteiligung von „Stadtbürgern“ und/oder der Stadtwerke*
- Fachplanungen (Immissionen, Artenschutz) zum Nachweis der Machbarkeit auf eigenes Risiko beauftragen (vor Planaufstellung!)

*nur auf dem Verhandlungswege zu sichern



Idealer Planungsablauf

- Stadt / Gemeinde aktualisiert die flächendeckende Untersuchung und ermittelt Suchräume bzw. bestimmt die Spielräume für Investitionen (politische Willensbekundung, kein FNP!)
- Investoren vor Ort finden sich, stimmen sich mit den Nachbarn ab und lassen sich professionell beraten (Windparkbetreiber, WLV etc.)
- Interessenten melden sich beim Bürgermeister und Gründen eine GbR mit dem Ziel, die Fläche nicht an Dritte abzugeben und einen Etat für Planungskosten zu haben.
- Einzel-Vorab-Scoping-Termine stecken den Rahmen notwendiger Artenschutzprüfungen ab (Gutachter der Interessenten, Umweltbehörden)
- Die Interessenten investieren „Risikokapital“ in Umweltgutachten, Immissionsgutachten und Windparkplanungen.
- Zur Finanzierung erfolgt „Fundraising“ vor Ort (z.B. Energiegenossenschaft)
- Die Gemeinde / Kreis prüfen die Gutachten und leiten ggf. FNP-Änderung ein.

Empfehlung an Interessenten

- Beachten Sie die Suchbereiche und Bedingungen!
- Sprechen Sie mit Ihren Nachbarn!
- Holen Sie sich Rat: sprechen Sie die landwirtschaftlichen Verbände an, fragen Sie bei erprobten Windparks an!
- Wenn Sie sich „gefunden“ haben: sprechen Sie mit dem Bürgermeister!
- Nehmen Sie sich Zeit: der Weg zu einem Bürgerwindrad ist lang und steinig und dürfte sicherlich 3 und mehr Jahre Zeit beanspruchen.
- Unterstützen Sie die Gemeinde bei den notwendigen Fachgutachten. Die Ermittlung artenschutzfachlicher Belange dauert sehr lange, die Anzahl der Fachbüros ist begrenzt und die Planung ist kostspielig: Planen Sie hier rechtzeitig, aber verbuchen Sie die Planungskosten als „Risikokapital“! Eine seltene Art hat schon größere Projekte in Stolpern gebracht.



Quelle: Potenzialatlas - Agentur für erneuerbare Energien e.V. 2010

Augenmaß behalten!

- Die Energiewende findet im ländlichen Raum statt.
- Die Region stellt aber nicht nur die Flächen bereit. Es muss zu einer regionalen Wertschöpfung kommen.
- Daher, so bürokratisch es auch auf den ersten Blick erscheinen mag, brauchen wir Steuerungsinstrumente – wir brauchen Planungsrecht!
- Wer von der EEG-Förderung profitiert, soll auch das Risiko und die Kosten der notwendigen Planungen tragen!

Danke für's Zuhören! Michael Ahn, Stadtplaner